Ausführungsverordnung

zu § 5 Gewaltschutzrichtlinie der EKD in Verbindung mit dem Schutzkonzept der Ev. Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (EBU), Pkt. 6.1, 6.4 und Anlage 2 über die

Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (EFZ)

1. Die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) erfolgt erstmalig bei Einführung des Schutzkonzeptes oder bei Einstellung bzw. Tätigkeitsaufnahme und danach alle fünf Jahre. Für den Beginn des Fünfjahreszeitraums ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten EFZ maßgeblich.
2. Die Vorlage des EFZ kann bei der personalverantwortlichen Person der jeweils zuständigen Dienststelle, des ÄR oder des Leitungskreises erfolgen. Die Jugend- und Familienbeauftragten sind personalverantwortlich für die Ehrenamtlichen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Diese personalverantwortlichen Personen werden für die Einsichtnahme besonders geschult. Sie werden der Direktion mitgeteilt.
3. Alternativ kann die Vorlage auch bei einem/einer bei der EBU in Deutschland angestellten ordinierten Gemeindiener/in (Pfarrer/in) nach entsprechender Schulung erfolgen.
4. In begründeten Einzelfällen kann durch das zuständige Leitungsgremium von der Vorlagepflicht für beruflich Mitarbeitende abgesehen werden, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. Die Einzelfallentscheidung ist durch die personalverantwortliche Person in der Personalakte zu dokumentieren und bei Veränderungen im Arbeitsverhältnis zu evaluieren.
5. Die Einsicht nehmende Person erstellt eine „Bestätigung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis“ nach dem anliegenden Muster. Sie bescheinigt, ob Einträge, die zu einem Ausschluss von der Mitarbeit in der Evangelischen Brüder-Unität führen, vorliegen. Gemäß § 5 Abs. 1 Gewaltschutzrichtlinie in Verbindung mit § 72a SGB VIII werden im EFZ aufgeführte Verurteilungen wegen folgender Straftaten als relevant angesehen: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 185, 201a Abs.3, 211 bis 217, 221, 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 231, 232 bis 233a, 234 bis 237, 238, 241, 249 bis 255, 323a, 323c StGB; §§ 29 Absatz 3, 29a bis 30b BtMG.
6. Diese Bestätigung wird der/dem Mitarbeitenden ausgehändigt und gilt für sämtliche Tätigkeiten innerhalb der EBU für die Dauer von 5 Jahren ab dem Ausstellungsdatum des EFZ. Sie kann anstelle des EFZ zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Eine Zweitschrift oder Kopie der Bestätigung wird bei der Dienststelle der ausstellenden Person abgelegt. Der Termin zur Neuvorlage wird in Scipio vermerkt.
7. Für die Dokumentation der Einsichtnahme durch die personalverantwortliche Person steht die Bestätigung gemäß Nr. 5 dem EFZ gleich, so dass das EFZ nicht erneut vorgelegt werden muss. Bei Vorlage der Bestätigung wird zur Dokumentation eine Kopie der Bestätigung zu den Akten genommen. Das Original der Bestätigung ist dem Inhaber zurückzugeben.
8. Die zur Einsichtnahme berechtigten Personen erhalten eine spezielle Datenschutzunterweisung.

Herrnhut, 25. 09. 2026

Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine